

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Anpassungen an den Wortlaut des VAG.
- Fundstelle: Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen (FinModG) v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434)

## § 43

### Kapitalerträge mit Steuerabzug

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch FinModG v. 1.4.2015 (BGBl. I 2015, 434)

(1) bis (2) *unverändert*

(3) <sup>1</sup>Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 sowie Nummer 1a bis 4 sind inländische, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat; Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 sind auch dann inländische, wenn der Schuldner eine Niederlassung **im Sinne der §§ 61, 65 oder des § 68** des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Inland hat. <sup>2</sup>Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 sind inländische, wenn der Schuldner der veräußerten Ansprüche die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt. <sup>3</sup>Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 sind inländische, wenn der Emittent der Aktien Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. <sup>4</sup>Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 sind ausländische, wenn weder die Voraussetzungen nach Satz 1 noch nach Satz 2 vorliegen.

(4) bis (5) *unverändert*

Autor: Sebastian **Hartrott**, Rechtsanwalt, HANNOVER LEASING Investment GmbH,  
Pullach

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

**Schrifttum:** Häuselmann, Schwerpunkte des „Kroatien-Anpassungsgesetzes“, *SteuK* 2014, 309; Pintaric, Kroatien, *WiRO* 2014, 91; Pott/Plewka, Die Entwicklung des Steuerrechts im zweiten Halbjahr 2013, *NJW* 2014, 597.

## Kompaktübersicht

J 15-1 **Inhalt der Änderungen:** Abs. 3 Satz 1 wird lediglich redaktionell angepasst, da die in Bezug genommenen Vorschriften des VAG im Zuge des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen an anderen Stellen im VAG verortet wurden.

J 15-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 9 Anm. 4.

► **OGAW-IV-UmsG v. 22.6.2011** (BGBl. I 2011, 1126; BStBl. I 2011, 1098): In Abs. 1 Satz 1 wurde eine Nr. 1a eingefügt, nach der bei Erträgen aus sammel- und streifbandverwahrten Aktien das depotführende Institut statt der Schuldner zum Abzug der KapErtrSt verpflichtet ist. Dadurch sollen missbräuchliche Gestaltungen bei Leerverkäufen um den Dividendensterbtag vermieden werden. Der KapErtrStAbzug bei anderen Dividendenerträgen richtet sich dagegen weiterhin nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Ferner ergaben sich redaktionelle Folgeänderungen in Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1.

► **AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a wurden die Begriffe „Genussscheine“ und „Ertragnisscheine“ eingefügt. Ferner wurde Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 dahingehend geändert, dass die Regelung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a außer für Erträge aus sammel- und streifbandverwahrten Aktien nun auch entsprechend für Teilschuldverschreibungen und Genussrechte bei bestimmten Verwahrkonstellationen nach dem DepotG gilt.

► **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wurde eine Ausnahmeregelung für den StAbzug beim Bezug von Versicherungsleistungen eingefügt. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b wurde der Wortlaut redaktionell angepasst.

► **FinModG v. 1.4.2015** (BGBl. I 2015, 434): In Abs. 3 Satz 1 wurde der Wortlaut der Regelung redaktionell an die Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) angepasst.

J 15-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 43 ist in der geänderten Fassung erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2015 zufließen (§ 52 Abs. 1 Satz 3).

J 15-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Abs. 3 Satz 1 wurde redaktionell angepasst. Die Regelung bestimmt, wann ein Kapitalertrag als inländ. gilt und nimmt hierzu auch auf das VAG Bezug. Das VAG enthielt in seiner Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen in den §§ 110a, 110d und 106 VAG aF

Regelungen zu der Frage, in welchem Fall Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat eine Niederlassung im Inland betreiben.

Mit der Überarbeitung des VAG blieben diese Vorschriften inhaltlich zwar weitgehend identisch, allerdings wurden sie an anderen Stellen im Gesetz platziert. Sie finden sich nunmehr in den §§ 61 (vormals § 110a VAG aF), 65 (vormals § 110d VAG) und 68 (vormals § 106 VAG aF). Folglich sind die Änderungen in Abs. 3 Satz 1 rein redaktioneller Natur.

